

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

In der Fassung vom 18. März 2026

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von §§ 42 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 ff., 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 17. März 2026 die nachfolgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung
- § 8 Verwendung des Wassers
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

3. Teil – Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

- § 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 14 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse
- § 15 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler
- § 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

4. Teil – Benutzungsgebühren

- § 23 Erhebungsgrundsatz
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Grundgebühr
- § 26 Verbrauchsgebühr

- § 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers
- § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 29 Vorauszahlungen

5. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 30 Anzeigepflichten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 33 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von und Anschlussnehmern

6. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Umsatzsteuer
- § 36 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 37 In-Kraft-Treten

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Klipphausen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *Anschlussnehmer* ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) und der Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, sind sie Gesamtberechtigte bzw. Gesamtschuldner. Wohnt ein Anschlussnehmer nicht im Inland, so ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.
- (2) Als *Anschlussnehmer* gelten die Wasserabnehmer, die zur Nutzung eines *Grundstücks* oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden. Öffentlicher Raum sind insbesondere öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze sowie Grünflächen.
- (4) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen und Pumpwerke, alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers und mobile Versorgungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des anliegenden und anzuschließenden Grundstücks (*Grundstücksanschlüsse* im Sinne von § 13 sowie die Messeinrichtung). Bei einem Hinterliegergrundstück ist maßgebliche Grundstücksgrenze die des trennenden Grundstückes zum öffentlichen Raum, in der sich die Versorgungsleitung befindet.
- (5) Der *Hausanschluss* besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt mit der Absperrvorrichtung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Ist keine Absperrvorrichtung vorhanden, beginnt der Hausanschluss an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes. Bei Hinterliegergrundstücken beginnt der Hausanschluss hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück, sofern die Anlagen der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke technisch verbunden sind.
- (6) *Private Eigengewinnungsanlagen* sind Anlagen zur Nutzung von Wasser aus Regenwasserzisternen, Brunnen oder anderen Quellen als Trink- oder Brauchwasser.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Anschlussnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Versorgungsleitung erschlossen werden. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nur, soweit als auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstücks ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten und/oder erheblichen Aufwand bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein dinglich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht und die Gemeinde den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Reihenhäuser gelten als einzelne Gebäude. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Trink- und Brauchwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Anschlussnehmer haben ihre privaten Hauswasseranlagen durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Wasserfilter, Druckminderer) vor Verunreinigung bzw. Druckschwankungen zu schützen.
- (4) Vorhandenes Eigenwasser (Brunnen) und gesammeltes Regenwasser dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität des zu verwendenden Wassers erfordern. Der Umfang der Inanspruchnahme von Eigenwasseranlagen und Regenwassersammelbehältern in Hauswasseranlagen ist in jedem Fall durch eine geeichte Zählereinrichtung nachzuweisen und bedarf einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde um sicherzustellen, dass die anerkannten Regeln der Technik - u.a. getrennte Kreisläufe eingehalten sind. Die Nutzung von Niederschlags- und Eigenwasser (Brunnen) für Zwecke der Gartenbewässerung oder in der Landwirtschaft bedarf keiner Genehmigung.
- (5) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Anschlussnehmer.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und technisch unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des der Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Trinkwasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu decken.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und/oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Gemeinde ist über die Maßnahme nach Satz 1 im Vorfeld schriftlich zu informieren.

§ 7

Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 31 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde oder eines von dieser beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse oder stationäre Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z. B. bei Verkeimung des Netzes) und er haftet für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses hat der Anschlussnehmer nach § 14 Abs. 2 zu tragen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer

in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

3. Teil – Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 5) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde kann Dritte damit beauftragen.
- (2) Die Absperrvorrichtung an der Hauptleitung und der Teil des Hausanschlusses, welcher sich in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befindet, stehen im Eigentum der Gemeinde. Der Teil außerhalb von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befindet sich im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.
- (4) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (§ 2 Abs. 5) trägt der Anschlussnehmer.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet wurden sowie für Grundstücke, für die mit dem Bau der öffentlichen Wasserversorgungsleitung kein Hausanschluss hergestellt wurde.

§ 14

Aufwandsersatz für Hausanschlüsse

- (1) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung und Beseitigung von Hausanschlüssen (§ 2 Abs. 5) nach § 13 Abs. 4 und 6 trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung der in § 13 Abs. 4 und 6 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Den Aufwand für die Absperreinrichtung an der Hauptleitung und den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft, trägt die Gemeinde.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde kann auf den voraussichtlichen Aufwandsersatz nach § 13 Abs. 4 und 6 vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 von Hundert des insgesamt veranschlagten Gesamtaufwandes erheben. Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abzunehmen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen findet § 12 Abs. 4 der AVBWasserV entsprechende Anwendung.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchseinrichtung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 17

Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen darf nur durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten erfolgen. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- (2) Für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 SächsDSDG, i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, und Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der DSGVO.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 21

Ablesung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stand der Messeinrichtungen selbst abzulesen und der Gemeinde zum von ihr mitgeteilten Stichtag zu übermitteln. Die Gemeinde fordert ihn hierzu einmal jährlich unter Angabe eines konkreten Datums zur Ablesung auf. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen funktionsfähig und leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch von ihr Beauftragte die Ablesung der Messeinrichtungen vorzunehmen. Der Anschlussnehmer hat den Zutritt nach vorheriger Ankündigung zu ermöglichen.
- (3) Erfolgt die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgerecht oder kann eine Ablesung durch den Anschlussnehmer, die Gemeinde oder einen Beauftragten nicht durchgeführt werden, insbesondere weil die Messeinrichtung nicht zugänglich ist, nicht ordnungsgemäß funktioniert oder der Zutritt verweigert wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs vergangener Abrechnungszeiträume oder anhand vergleichbarer Erfahrungswerte zu schätzen.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

4. Teil – Benutzungsgebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

1. Grundgebühren,
2. Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge.

§ 24 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Gebührensschuldner über. Bisheriger und künftiger Gebührensschuldner können übereinstimmend gegenüber der Gemeinde einen von Satz 2 abweichenden Stichtag erklären; die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist unwiderruflich.
- (3) Gebührensschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

§ 25 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 23 Nr. 1 wird erhoben:
 - a. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen (Wohneinheit),
 - b. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler
- (2) Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 8,60 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
- (3) Als Wohneinheit gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefasste Räume innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind.
Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungszuschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- (4) Eine Wohneinheit ist auch jede räumlich abgegrenzte gewerblich genutzte Einheit, wenn sich auf dem Grundstück auch eine Wohneinheit nach Abs. 3 befindet.
- (5) Sonstige Grundstücke im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die nicht den Regelungen der Absätze 3 und unterfallen.

Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	8,60 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 6,0 m ³ /h	20,64 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 10,0 m ³ /h	34,40 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 15,0 m ³ /h	51,60 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
über 15,0 m ³ /h	68,80 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse, entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.

- (6) Verfügt ein Grundstück gleichzeitig über mehrere Nutzungen nach Absatz 3 bis 5, fällt für jede einzelne Nutzung eine Grundgebühr an. Für jede Nutzung entsteht eine Grundgebühr jedoch nur einmal.
- (7) Räume, die als Wohneinheit oder sonstige Grundstücke anzusehen sind, verlieren nicht dadurch ihre Eigenschaft als Wohneinheit oder sonstiges Grundstück, dass sie vorübergehend ungenutzt sind oder leer stehen.
- (8) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.
- (9) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (10) Bei unterjährigen Änderungen, die für die Berechnung der Grundgebühr relevant sind, erfolgt die Abrechnung auf den Tag genau. Maßgeblich ist der Tag, an dem die Änderung wirksam wird.

§ 26 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 3,03 EUR zzgl. der jeweils geltenden MwSt.
- (2) Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungsersätze werden folgende Gebührenabschläge zum Ansatz gebracht:
 - a. Zahlung von Beiträgen Versorgungsgebiet II (Ortsteile Perne, Rothschönberg, Tanneberg) 0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt
 - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen Versorgungsgebiet III (Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligstadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen) 0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt

Damit ergibt sich ausgehend vom Abs. 1 eine Verbrauchsgebühr pro m³ von 2,68 EUR zzgl. MwSt.

- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (§ 25 Abs. 8) verwendet, gilt Abs.1 entsprechend.
- (4) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 28 Abs. 2) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 27

Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO.
- (3) In den Fällen in denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; für Bauwasserzähler und Standrohre mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschildners entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenschildners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 29

Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschild nach §§ 25 und 26 sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung erfolgt zweimonatlich in 5 Vorauszahlungen, beginnend im April eines jeden Jahres.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet. Ein dann noch vorhandenes Guthaben wird unverzüglich erstattet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

5. Teil – Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde anzuzeigen
 1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück; Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet der Gemeinde liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten. Mit der Anzeige über den Wechsel des Gebührenschildners ist auch der vereinbarte oder abgelesene Stand des Trinkwasserzählers mitzuteilen;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührens-bemessung ändern;
 3. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten;
 4. die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten sowie Änderungen hierzu;
 5. wesentliche Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch;
 6. nach Aufforderung durch die Gemeinde: Terminvereinbarungen und sonstige Nachweise und Unterlagen, z. B. Ablesung des Wasserzählers;
 7. Sachverhalte, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.
- (3) Unverzüglich haben Anschlussnehmer und Anschlussnehmer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen;
 2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage;
 3. Verlust, Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen;
 4. dass für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird;
 5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt und/oder eine private Eigengewinnungsanlage ohne die erforderliche Teilbefreiung vom Benutzungszwang betreibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Wasser für andere vorübergehende Zwecke als zum Feuerlöschen aus öffentlichen Hydranten entnimmt und hierfür kein Hydrantenstandrohr der Gemeinde oder eines von dieser beauftragten Dritten benutzt,
 5. entgegen § 12 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Räumen nicht gestattet,
 6. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 7. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 8. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

9. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 10. entgegen § 16 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen ohne Antrag bei der Gemeinde in Betrieb setzt,
 11. entgegen § 19 Abs. 2 Messeinrichtungen der Gemeinde entfernt oder unter Umgehung dieser Wasser entnimmt,
 12. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten, insbesondere gem. Abs. 1 Nr. 4 bei Änderung der Anzahl der Wohneinheiten, nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 31 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.
 - (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 32

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschluss- bzw. Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschluss- bzw. Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschluss- bzw. Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluss- bzw. Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschluss- bzw. Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 33

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Bei Schadensersatzansprüchen der in § 32 bezeichneten Art finden die Verjährungsfristen des BGB Anwendung.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 34

Anordnungsbefugnis, Haftung von Anschlussnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Eine vorherige Androhung ist bei Gefahr in Verzug (§ 21 SächsVwVG) entbehrlich.

6. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Fassung vom 06. März 2024 außer Kraft.

Klipphausen, 18.03.2026


Mirko Knöfel
Bürgermeister



Urkundlicher Vermerk der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Satzung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen am 19. März 2026 öffentlich bekannt gemacht.


Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit wider-

sprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.